

Lüdenscheid: Infos auf einen Blick

Bürgertelefon

- Bürger-Telefon, für Lüdenscheider Einwohnerinnen und Einwohner
- Ausschließlich für Anfragen zum Thema Corona
- Rufnummer 02351/171122
- **Montag:** 8.30 bis 17.30 Uhr
- **Dienstag:** 8.30 bis 16 Uhr
- **Mittwoch:** 8.30 bis 16 Uhr
- **Donnerstag:** 8.30 bis 17.30 Uhr
- **Freitag:** 8.30 bis 16 Uhr

Bürgeramt

- Bereits vereinbarte Termine verfallen.
- Neue Terminabsprachen für Notfälle unter Tel. 02351/ 17-0
- Als dringende Dienstleistungen im Bürgeramt gelten:
 - Beantragung von Ausweisdokumenten, wenn es gar keine Dokumente mehr gibt und diese dringend benötigt werden.
 - Beantragung von Ausweispapieren für Reisen, die ab dem 20. April gebucht sind (Buchungsnachweis ist erforderlich).
 - Führungszeugnisse, die dringend benötigt werden (Nachweis ist erforderlich).
 - Ausgabe von Fundsachen – beschränkt auf Geldbörsen und Handys – nach telefonischer Absprache.
- An-, Ab- und Ummeldungen von Wohnsitzen können postalisch erfolgen, Ausweispapiere können zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, Meldebescheinigungen werden per Post zugesandt.

Standesamt

- Bereits vereinbarte Termine für Hochzeiten finden weiterhin statt, auch Anmeldungen für Trauungen werden noch entgegengenommen.
- An Trauungen dürfen nur noch das Brautpaar, die Standesbeamtin und ggfs. im Haushalt lebende Kinder teilnehmen.
- Für Anmeldungen von Trauungen soll das Standesamt zunächst telefonisch unter 02351 17-1293 oder per mail unter standesamt@luedenscheid.de kontaktiert werden.
- Darüber hinaus beinhaltet der Notdienst-Service die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen

Rathaus allgemein

- Für den Publikumsverkehr grundsätzlich gesperrt.
- Notfallservice für dringende Angelegenheiten, jeweils montags und Donnerstag von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr.
- In dieser Zeit sind Mitarbeiter der Fachdienste im Rathaus vor Ort und telefonisch erreichbar.

- Bürger werden **dringend** gebeten, zuvor per Mail oder Telefon einen Termin mit dem jeweiligen Fachdienst zu vereinbaren.
- Zentrale Rufnummer des Rathauses: 02351/ 17-0.

Welche Einrichtungen haben geschlossen?

- Schulen und Kindergärten bis 19. April – Wenn ein oder beide Elternteile in systemrelevanten Berufsgruppen arbeiten, können die Kinder in Notfallgruppen betreut werden.
 - Stadtbücherei
 - Musikschule
 - Kulturhaus
 - VHS
 - Theater, Kinos, Museen
 - Fitness-Studios, Schwimm- und Spaßbädern sowie Saunen und ähnliche Einrichtungen
 - Bars, Cafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Restaurants und Speisegaststätten
- siehe auch: Einkaufen, Gastronomie

Was ist zurzeit untersagt?

- Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen (besondere private Veranstaltungen wie Hochzeiten dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde stattfinden)
- Nutzung aller Spiel- und Bolzplätze
- Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen
- Gottesdienste
- Demonstrationen
- Messen, Ausstellungen
- Reisebusreisen
- Übernachtung für Touristen in Hotels, Pensionen und ähnlichen Betrieben

Was besagt das Kontaktverbot?

- Zusätzlich zu den Regelungen für öffentliche Einrichtungen, Geschäfte und Gastronomie, gelten besondere Vorgaben für den Aufenthalt im öffentlich Raum.
- Die Zusammenkunft und Ansammlung von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit ist untersagt.
- Nicht von diesem Verbot betroffen sind
 - Familien
 - Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben
 - Personen, die minderjährige oder unterstützungsbedürftige Personen begleiten
 - zwingende berufliche Zusammenkünfte
 - prüfungs- und betreuungsrelevante Zusammenkünfte

Gastronomie:

- Restaurants, Gaststätten, Imbissbuden, Mensen, (öffentliche) Kantinen, Kneipen, Cafés und andere gastronomische Einrichtungen dürfen zurzeit nicht betrieben werden.
- Weiterhin möglich ist aber die Belieferung mit Speisen und Getränken und der Außer-Haus-Verkauf, wenn der Gastronomiebetrieb die nötigen Schutzvorkehrungen einhält.
- Dazu zählen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter und dass maximal ein Kunde das Lokal zur Abholung betreten darf.
- Kunden dürfen gekaufte Speisen nur außerhalb eines Umkreises von 50 Metern um den Gastronomiebetrieb essen.

Einkaufen:

- Alle Einzelhandelsgeschäfte sind zu schließen. Ausgenommen sind hiervon nur:
 - Einzelhandel für Lebensmittel, Getränkemärkte
 - Wochenmärkte (unter Beschränkung auf Anbieter von Waren aus den hier aufgeführten Bereichen)
 - Abhol- und Lieferdienste
 - Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
 - Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen
 - Reinigungen und Waschsaloons
 - Zeitungsverkauf und Kioske
 - Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
 - Großhandel
- Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste und Großhandel dürfen auch an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben. Dies gilt jedoch nicht für die Osterfeiertage.
- Apotheken dürfen an allen Sonn- und Feiertagen geöffnet haben.
- Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort Geschäfte befinden, die weiterhin geöffnet werden dürfen. Die Shopping-Malls dürfen nur zu diesem Zweck aufgesucht werden.
- Alle Geschäfte sollen Schutzmaßnahmen vor Infektionen beachten:
 - Es darf sich nicht mehr als ein Kunde pro 10 Quadratmeter im Geschäftslokal aufhalten.
 - Kunden sollen einen Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten.
 - Warteschlangen sollen vermieden werden.

Dienstleister und Handwerker:

- Handwerker und Dienstleister, die den Schutzvorkehrungen nachkommen können (wesentlich: 1,5m Abstand zum Kunden), können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.
- Dienstleistungen und Handwerksleistungen, die den Mindestabstand von 1,5m zum Kunden nicht einhalten können, müssen schließen.
- Dazu zählen: Friseure, Nagelstudios, Tattoostudios, Massagesalons
- Ausnahmen:
 - therapeutische Maßnahmen zB durch Physio- oder Ergotherapeuten, deren Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest bestätigt wird
 - gesundheitsorientierte Leistungen, die zur Versorgung der betreffenden Person notwendig ist, zB Hörgeräteakustiker, Optiker, Orthopädische Schuhmacher

Wer hilft bei finanziellen Einbußen durch die Corona-Krise?

Unternehmen/Arbeitgeber:

- Das Land NRW stellt einen Rettungsschirm in Höhe von 25 Milliarden Euro bereit, um Unternehmen in NRW bei der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen zu unterstützen.
- Mittelstand, Kleinunternehmer, Selbständige, Start-ups und Kulturschaffende können sich auf den Seiten der Landesministerien für Finanzen und Wirtschaft informieren:
 - <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/>
 - <https://www.wirtschaft.nrw/>
- Bei generellen Fragen zur Unterstützung Ihres Unternehmens hilft die landeseigene Förderbank NRW.BANK unter der Servicenummer 0211 91741 4800
- Auskunft für Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld gibt die Arbeitsagentur unter ihrer Servicehotline 0800 4555 20 und im Internet:
 - <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
- Zu Tätigkeitsverboten und Entschädigung bei Verdienstaussfall berät für den Regierungsbezirk Arnsberg der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter 0251 951-8218, 0251 591-8411 und 0251 591-8136
 - Arbeitsagentur zu Kurzarbeit:
 - <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Arbeitnehmer

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält Infos zu arbeitsrechtlichen Auswirkungen und Lohnfortzahlung für Eltern bereit:
 - <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>
 - <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html;jsessionid=501337AB9ED0AC75B799DDD2D092A4E6>
- Die Arbeitsagentur berät unter der Hotline für Arbeitnehmer: 0800 4 5555 00
- Zum Verdienstaussfall aufgrund eines Tätigkeitsverbots berät der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter <https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/> oder unter Tel. 0251 - 591 1500

Wo finde ich weitere Informationen?

- Die Landesregierung NRW hat auf ihrem Internetauftritt einen umfassenden Fragen-und-Antworten-Katalog zusammengestellt:
<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus>
- Die Rechtsverordnung des Landes NRW zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. März 2020 finden Sie hier:
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-03-22_coronaschvo_nrw.pdf

Wo finde ich Informationen in anderen Sprachen?

- Das NRW Landesministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration stellt Informationen zu aktuellen Maßnahmen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung:
<https://www.mkffi.nrw/informationen-ueber-aktuelle-massnahmen-verschiedenen-sprachen-information-regarding-current>